

EPICO CARE

Allgemeine Bedingungen

Programm EPICO CARE · Ausgabe 09.2026 · Schweizer Recht

01 GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE UND NATUR DES VERTRAGS

Diese Allgemeinen Bedingungen («AGB») regeln das Pflegeprogramm EPICO CARE der epico.ch SA, Riazzino-Lavertezzo («Epico»), und gelten für jeden mit einem Kunden («der Abonnent») abgeschlossenen Abonnementsvertrag.

Als «Gegenstände» gelten die Persenninge, die Verdecke, die Bimini-Tops samt Gestell, die Sonnensegel und die Aussenpolster des im Vertrag bezeichneten Bootes.

Der Vertrag ist ein gemischter Vertrag. Auf die einzelnen Leistungen finden, soweit damit vereinbar, sinngemäss die Bestimmungen über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) für Reparatur-, Anfertigungs- und Behandlungsarbeiten, jene über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) für Kontrollen und Beratungsleistungen und jene über die Hinterlegung (Art. 472–476 OR) für die Einlagerung Anwendung.

Abweichende Bedingungen des Abonnenten gelten nicht, sofern Epico sie nicht schriftlich anerkennt.

02 VERTRAGSSCHLUSS

Flyer, Preislisten, Tarife und Werbematerial gelten nicht als Antrag im Sinne von Art. 7 Abs. 2 OR. Individuelle Offerten binden Epico dagegen während der darin genannten Gültigkeitsdauer von in der Regel dreissig Tagen.

Der Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung des Abonnementsformulars zustande, nach vorgängiger Erstkontrolle gemäss Art. 04.

Die AGB werden dem Abonnenten vor der Unterzeichnung ausgehändigt und sind integrierender Vertragsbestandteil.

03 STUFEN UND INBEGRIFFENE LEISTUNGEN

Das Programm umfasst drei Stufen. In den einzelnen Stufen sind die folgenden Leistungen inbegriffen.

BASIS

- eine dokumentierte Kontrolle pro Jahr, mit Prüfblatt und Fotos zuhanden des Abonnenten;
- Saisoneinlagerung eines (1) im Vertrag bezeichneten Gegenstands im Lager von Epico; jeder weitere Gegenstand wird gemäss Anhang B verrechnet;
- Kleinteile und kleine Ersatzteile (Ösen, Gummizüge, Schieber, Klett) im Rahmen der ausgeführten Arbeiten;
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Übernahme innert fünf Arbeitstagen;
- 10% Rabatt auf Reparaturarbeiten und 10% auf Neuanfertigungen;
- unveränderter Abonnementspreis während drei Jahren.

COMFORT — umfasst alle Leistungen der Stufe BASIS und zusätzlich:

- zwei Kontrollen pro Jahr, vor und nach der Saison; die zweite erfolgt nach dem Einwassern und umfasst die Kontrolle der korrekten Montage mit Fotodokumentation;
- professionelle Reinigung der Winterpersenning, einmal jährlich;
- wasserabweisende Nachimprägnierung des Gewebes, einmal jährlich;
- Behandlung der Verdeckfenster, einmal jährlich;
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Übernahme innert drei Arbeitstagen;
- 20% Rabatt auf Reparaturarbeiten und 10% auf Neuanfertigungen;
- Treueguthaben von 20% des Jahresentgelts inkl. MWST (Art. 10).

PREMIUM — umfasst alle Leistungen der Stufe COMFORT und zusätzlich:

- vollständige Aufbereitung und hygienische Reinigung der Aussenpolster, einmal jährlich;

- zwei Stunden Reparaturarbeit pro Jahr, nicht auf das Folgejahr übertragbar; ihr Wert ist in Anhang B angegeben;
- Ersatz von zwei Reissverschlüssen pro Jahr;
- Abholung und Rücklieferung der Gegenstände an Bord, in den in Anhang B aufgeführten Häfen; ausserhalb gegen Ersatz der Wegkosten;
- Reaktionszeit in der Hochsaison: Übernahme innert achtundvierzig Stunden;
- Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsfalls, beschränkt auf Sattlerarbeiten: Begutachtung, Fotodokumentation und Offerte zuhanden des Versicherers;
- Kontrolle nach dem Unwetter, drei Einsätze pro Saison inbegriffen, nach den nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels;
- 30% Rabatt auf Reparaturarbeiten und 20% auf Neuanfertigungen;
- Treueguthaben von 30% des Jahresentgelts inkl. MWST (Art. 10).

In den Stufen BASIS und COMFORT sind Reparaturstunden nicht im Entgelt inbegriffen. Sie werden zum Stundenansatz gemäss Anhang B mit dem genannten Rabatt verrechnet. In denselben Stufen ist die Kontrolle nach dem Unwetter als Jahresoption zum Preis gemäss Anhang B erhältlich.

Ersatzleistung

Die abgeschlossene Stufe ist keine Liste von Einzelteilen, sondern ein Bündel von Pflegeleistungen. Verfügt das Boot über den Gegenstand nicht, auf den sich eine inbegriffene Leistung bezieht — namentlich über keine Verdeckfenster oder keine Aussenpolster —, so wird die Leistung durch eine gleichwertige ersetzt, die zusammen mit dem Abonnenten ausgewählt wird: vollständige Revision von Ösen, Schiebern und Reissverschlüssen; Behandlung der Polster; Verstärkung der Scheuer- und Auflagestellen; Reinigung eines zweiten Gegenstands. Die Ersatzleistung wird im Erstkontrollprotokoll vermerkt und führt zu keiner Herabsetzung des Entgelts.

Weitere Gegenstände

Das Entgelt umfasst die Behandlung des im Vertrag bezeichneten Hauptgegenstands. Jeder weitere Gegenstand, den der Abonnent behandeln oder einlagern lassen möchte, wird gemäss Anhang B verrechnet.

Leistungen auf Abruf

Unabhängig von der Stufe kann der Abonnent das Öffnen oder Schliessen der Persenning zum Preis pro Einsatz gemäss Anhang B verlangen, mit einer Vorlaufzeit von mindestens vierundzwanzig Stunden. Die Leistung wird in den in Anhang B aufgeführten Häfen erbracht; ausserhalb sind die Wegkosten geschuldet.

Kontrolle nach dem Unwetter

Nach einem massgeblichen Wetterereignis begibt sich Epico in die in Anhang B aufgeführten Häfen, prüft den Zustand der Gegenstände des Abonnenten, dokumentiert ihn fotografisch und stellt ihm einen kurzen schriftlichen Bericht zu.

- Als massgeblich gilt jedes Ereignis mit Böen von mehr als 33 Knoten, das heisst rund 61 km/h beziehungsweise Windstärke 8 nach Beaufort, gemessen an der für den betreffenden Hafen massgebenden Messstation von MeteoSchweiz, sowie jedes Ereignis, für das der Sturmwarndienst für die Schweizer Seen eine Sturmwarnung ausgegeben hat;
- die Kontrolle erfolgt von sich aus, innert drei Arbeitstagen nach dem Ende des Ereignisses und ohne dass der Abonnent sie verlangen muss, soweit der Hafen zugänglich ist und die Sicherheitsbedingungen es zulassen;
- stellt die Kontrolle einen Schaden fest, so informiert Epico den Abonnenten unverzüglich, unterbreitet ihm eine Offerte und behandelt den Auftrag mit dem Vorrang der abgeschlossenen Stufe;
- die Fotodokumentation wird dem Abonnenten ausgehändigt und kann zur Unterstützung der Schadenmeldung an seinen Versicherer verwendet werden;
- die Leistung wird in den Häfen erbracht, in denen Epico mindestens sechs Abonnenten zählt; das aktuelle Verzeichnis findet sich in Anhang B;
- sind die drei inbegriffenen Einsätze der Saison ausgeschöpft, so führt Epico weitere Kontrollen nur auf schriftliches Verlangen des Abonnenten durch, mit derselben Fotodokumentation und demselben schriftlichen Bericht; sie werden gemäss Anhang B verrechnet, und wird der Einsatz für ein einziges Boot ausgeführt, so kommen die Wegkosten hinzu.

Die Kontrolle nach dem Unwetter ist eine Prüf- und Dokumentationsleistung. Sie ist weder eine Verwahrungs- noch eine Schadenverhütungsleistung: Epico verpflichtet sich nicht, vor oder während des Ereignisses einzugreifen, und haftet nicht für bereits eingetretene Schäden. Einsätze über die inbegriffenen hinaus setzen ein schriftliches Verlangen des Abonnenten voraus und werden gemäss Anhang B verrechnet.

Die Zahl der aktiven PREMIUM-Verträge ist auf vierzig beschränkt, um die zugesagten Reaktionszeiten zu gewährleisten. Epico führt ein datiertes Verzeichnis der PREMIUM-Abschlüsse und kann nach Erreichen dieser Zahl weitere Abschlüsse ablehnen. Bestehende PREMIUM-Verträge bleiben davon unberührt.

04 ERSTKONTROLLE UND AUFNAHME INS PROGRAMM

Der Abschluss setzt eine kostenlose Erstkontrolle voraus. Deren Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das dem Vertrag beiliegt, integrierender Bestandteil ist und den Umfang der geschuldeten Leistungen begrenzt.

Aufgenommen werden auch Gegenstände, die nicht von Epico gefertigt worden sind.

Stellt die Kontrolle Gegenstände am Ende ihrer Lebensdauer oder Mängel fest, die einen ausserordentlichen Eingriff erfordern, so setzt die Aufnahme in die Stufen COMFORT und PREMIUM eine gesondert offerierte und verrechnete Instandstellung voraus. Andernfalls kann der Abonnent die Stufe BASIS abschliessen.

Bereits bestehende und im Erstkontrollprotokoll festgehaltene Mängel fallen nicht unter die inbegriffenen oder rabattierten Reparaturen.

Zustandsdokumentation

Der Zustand der Gegenstände wird mit datierten Fotografien festgehalten: bei der Erstkontrolle, bei jeder Abholung und bei jeder Rücklieferung.

Ist der Abonnent bei der Übergabe oder der Abholung anwesend, so wird die Dokumentation gegengezeichnet. Ist er nicht anwesend, so stellt Epico sie ihm per E-Mail zu; bleibt eine schriftliche Beanstandung innert fünf Tagen aus, so gilt die Dokumentation als dem Zustand der Gegenstände entsprechend.

Die Parteien vereinbaren, dass die so erhobene Dokumentation den Zustand der Gegenstände im Zeitpunkt ihrer Erstellung beweist. Der Gegenbeweis bleibt vorbehalten.

05 LEISTUNGSERBRINGUNG, HOCHSAISON UND REAKTIONSZEITEN

Als Hochsaison gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September.

Die in Art. 03 genannten Reaktionszeiten bezeichnen die Frist, innert der Epico den Einsatz übernimmt — Augenschein, Abholung des Gegenstands oder Beginn der Bearbeitung — und nicht die Frist für die Rücklieferung, die vom Schadenumfang und von der Materialverfügbarkeit abhängt. Ausserhalb der Hochsaison beträgt die Übernahmefrist für alle Stufen zehn Arbeitstage.

Die Fristen beginnen zu laufen, sobald sowohl die Meldung des Abonnenten eingegangen ist als auch der Gegenstand bereitgestellt beziehungsweise der Zugang zum Boot gewährt worden ist.

Die Kontrollen erfolgen zu den vereinbarten Zeitpunkten, in der Regel anlässlich des Auswasserns und des Einwasserns. Epico schlägt dem Abonnenten für jede Kontrolle mindestens zwei Termine vor.

Arbeiten in Werften und Winterlagern

Ein Teil der Arbeiten wird im Winter in der Werft oder im Winterlager ausgeführt, in dem sich das Boot befindet. Der Abonnent sorgt dafür, dass das Boot am vereinbarten Tag zugänglich und der Gegenstand abnehmbar ist.

Die von der Werft oder vom Winterlager verlangten Vor- und Nebenarbeiten sind nicht Bestandteil der Leistungen von Epico und werden von der Werft direkt dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Dazu gehören beispielsweise: das Verschieben und Bewegen des Bootes, das Kranen, das Aufpallen und das Einwassern, der Abbau von Aufbauten, Abdeckungen oder Gerüsten, die Bereitstellung von Zugang, Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Material.

Epico bevorschusst diese Kosten nicht und übernimmt sie in keinem Fall. Stellt die Werft sie Epico in Rechnung, so belastet Epico sie dem Abonnenten zum effektiven Betrag ohne Zuschlag weiter.

Ist das Boot am vereinbarten Tag nicht zugänglich oder nicht vorbereitet, so wird der Einsatz verschoben und die Leerfahrt gemäss Anhang B verrechnet.

06 PFLICHTEN DES ABONNENTEN

Der Abonnent verpflichtet sich:

- Epico in den vereinbarten Zeiträumen angemessenen Zugang zum Boot oder zu den Gegenständen zu gewähren, auch wenn sich das Boot in einer Werft, in einem Winterlager oder bei einem Dritten befindet, und für dessen Vorbereitung zu sorgen;
- festgestellte Schäden unverzüglich zu melden, insbesondere solche aus Witterungsereignissen;
- jeden Wechsel des Liegeplatzes, des Winterlagers und der Zustelladresse sowie jeden Eigentümerwechsel am Boot mitzuteilen;
- an den bei Epico eingelagerten Gegenständen keine Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen;
- die Gegenstände bestimmungsgemäss und gemäss den ausgehändigten Gebrauchshinweisen zu verwenden.

07 EINLAGERUNG DER GEGENSTÄNDE

Die zur Einlagerung übergebenen Gegenstände werden etikettiert, registriert und in einem trockenen Raum aufbewahrt. Auf die Hinterlegung finden Art. 472–476 OR Anwendung; die Bestimmungen über den Lagervertrag und den Lagerhalter (Art. 482 ff. OR) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Epico bewahrt die Gegenstände mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf und unterhält eine Versicherungsdeckung für fremde Sachen in Obhut, deren Bedingungen auf Verlangen bekannt gegeben werden. Die Versicherung des Bootes und der Gegenstände gegen Elementar-, Feuer- und Diebstahlschäden bleibt im Übrigen Sache des Abonnenten.

Eine allfällige Entschädigung wird auf dem Zeitwert des Gegenstands berechnet, das heisst auf dem Neuwert eines gleichwertigen Serienerzeugnisses, vermindert um die Altersentwertung gemäss der Tabelle in Anhang B.

Der Abonnent meldet bei der Übergabe Gegenstände von aussergewöhnlichem Wert; andernfalls gilt der Wert eines gleichwertigen Serienerzeugnisses. Die Begrenzung auf den Zeitwert gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Abonnent hat die Gegenstände innert sechzig Tagen nach Vertragsende abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist kann Epico die Lagergebühr gemäss Anhang B verrechnen. Epico steht an den Gegenständen ein Retentionsrecht für ihre fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zu (Art. 895 ZGB). Zwölf Monate nach Vertragsende kann Epico die Gegenstände nach vorgängiger schriftlicher Androhung mit einer Frist von dreissig Tagen nach den Bestimmungen über das Faustpfand verwerten (Art. 898 ZGB) oder mit Bewilligung des Gerichts verkaufen lassen (Art. 93 OR); ein allfälliger Überschuss wird dem Abonnenten gutgeschrieben.

08 PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND VERZUG

Die im Vertrag und im Werbematerial für Privatkunden genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken und schliessen die Mehrwertsteuer zum geltenden gesetzlichen Satz von zurzeit 8,1% ein. Gegenüber steuerpflichtigen Kunden kann Epico die Preise netto mit gesondertem Ausweis der MWST angeben.

Das Jahresentgelt wird im Januar im Voraus in Rechnung gestellt, zahlbar innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum. Für den ersten Zeitraum wird die Rechnung nach Ablauf der Widerrufsfrist nach Art. 18 und pro rata bis zum 31. Dezember gestellt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Abonnent ohne Mahnung in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR); geschuldet sind Verzugszinsen von 5% pro Jahr (Art. 104 Abs. 1 OR) sowie ab der zweiten Mahnung eine Pauschale von CHF 20.– je Mahnung.

Epico kann die Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einstellen, mit Ausnahme der Aufbewahrungspflicht für bereits eingelagerte Gegenstände; das Retentionsrecht nach Art. 07 bleibt vorbehalten.

09 PREISANPASSUNG

Der Abonnementspreis bleibt während der ersten drei Vertragsjahre unverändert.

Danach kann Epico ihn anpassen, höchstens im Umfang der Veränderung des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung, zuzüglich höchstens fünf Prozentpunkte, unter schriftlicher Mitteilung mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

Der Abonnent, der die Anpassung nicht annimmt, kann den Vertrag auf diesen Termin innert dreissig Tagen seit Erhalt der Mitteilung kündigen, auch wenn die ordentliche Kündigungsfrist nach Art. 16 bereits abgelaufen ist.

Eine Änderung des gesetzlichen MWST-Satzes gilt nicht als Preisanpassung im Sinne dieses Artikels; der Preis inkl. MWST wird entsprechend angepasst.

10 TREUEGUTHABEN

In den Stufen COMFORT und PREMIUM wird für jedes vollständig bezahlte Vertragsjahr einem persönlichen Guthaben des Abonnenten ein Anteil von 20% beziehungsweise 30% des bezahlten Jahresentgelts inkl. MWST gutgeschrieben — zurzeit CHF 258.– beziehungsweise CHF 837.– pro Jahr für die Längenkategorie B:

- das Guthaben entspricht jederzeit der Summe der Gutschriften der **letzten drei bezahlten Vertragsjahre**; jede neue Gutschrift ersetzt die älteste, sodass der Saldo während der Vertragsdauer nicht sinkt;
- es wird nach vierundzwanzig Monaten ununterbrochener Vertragsdauer einlösbar;
- es ist als Abzug vom Rechnungstotal inkl. MWST für **jede von Epico ausgeführte Sattlerarbeit** einsetzbar — Boot, Fahrzeug oder Flugzeug: Neuanfertigungen, Reparaturen ausserhalb des Abonnements, Zubehör und Ergänzungen — ab einem Auftragswert von CHF 200.–, bis höchstens 25% des Auftragswerts;
- nach jedem Bezug beginnt das Guthaben neu und baut sich mit den folgenden Jahresbeiträgen wieder auf, ohne dass erneut vierundzwanzig Monate abzuwarten sind;
- es ist mit dem Rabatt der abgeschlossenen Stufe kumulierbar, nicht jedoch mit befristeten Aktionen;
- es ist nicht in Geld umwandelbar, nicht rückzahlbar und nicht verzinslich;
- es verfällt zwölf Monate nach Vertragsende;
- kündigt der Abonnent vor Ablauf von vierundzwanzig Monaten, so erlischt das vorgemerkte Guthaben, unter Vorbehalt des folgenden Absatzes.

Umwandlung in Leistungen

Ab dem vierten Jahr ununterbrochener Vertragsdauer kann der Abonnent, der das Guthaben nicht bezogen hat, einen Teil davon in zusätzliche Leistungen umwandeln, bis zu einem Wert von höchstens CHF 250.– pro Jahr, ausgewählt aus der Liste in Anhang B. Die umgewandelten Leistungen werden im Rahmen des Abonnements erbracht; der entsprechende Betrag wird dem Guthaben belastet.

Abweichend von den beiden letzten Spiegelstrichen der vorstehenden Aufzählung bleibt das vorgemerkte Guthaben auch vor Ablauf von vierundzwanzig Monaten während zwölf Monaten nach Vertragsende einlösbar, wenn das Vertragsende auf eine vom Abonnenten nicht zu vertretende Kündigung durch Epico, auf die Ablehnung einer Preisanpassung nach Art. 09 oder neuer AGB nach Art. 20, auf ein dauerndes Hindernis nach Art. 15 oder auf den Verkauf des Bootes nach Art. 17 zurückzuführen ist.

Der Saldo des Treueguthabens wird auf jeder Jahresrechnung ausgewiesen.

11 NICHT INBEGRIFFENE LEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

Nicht im Entgelt inbegriffen sind und zulasten des Abonnenten oder seiner Versicherung gehen:

- **die Reparaturstunden in den Stufen BASIS und COMFORT**, die zum Ansatz gemäss Anhang B mit dem Rabatt nach Art. 03 verrechnet werden;
- Schäden aus Witterungsereignissen (Sturm, Hagel, Schnee, Blitzschlag), Feuer, Vandalismus, Diebstahl sowie Schäden durch Dritte;
- Schäden durch Tiere, namentlich durch Vögel, Nagetiere und Marder;
- Schäden aus unsachgemäßem Gebrauch, aus Missachtung der Gebrauchshinweise oder aus Eingriffen Dritter;
- Schäden durch Beschläge an Bord, durch unterdimensionierte Gestelle oder durch Umbauten am Boot;
- Schäden, die beim Transport, beim Auswassern oder beim Einwassern durch Dritte entstanden sind;
- das normale Ausbleichen und der normale Verschleiss des Gewebes sowie bereits vorhandener und im Erstkontrollprotokoll festgehaltener Schimmelbefall;
- der vollständige Ersatz eines Gegenstands sowie jede vom Abonnenten gewünschte Änderung oder Anpassung;
- Arbeiten, die durch bauliche Änderungen am Boot notwendig werden;
- Transport, Kranen, Ein- und Auswassern des Bootes, das Winterlager des Bootes sowie jede nicht textile Leistung;
- **die von der Werft oder vom Winterlager verlangten Arbeiten und Kosten** für die Zugänglichmachung des Bootes oder des Gegenstands, die von der Werft direkt dem Abonnenten in Rechnung gestellt werden (Art. 05).

Die Kontrolle nach dem Unwetter nach Art. 03 ändert an diesen Ausschlüssen nichts. Die Prüfung und die Fotodokumentation sind im Entgelt inbegriffen; die Behebung des Schadens wird mit dem Rabatt der abgeschlossenen Stufe

verrechnet, und die Dokumentation wird dem Abonnenten für die Schadenmeldung an seinen Versicherer zur Verfügung gestellt.

Am Ende des Vertragsjahres verfallen jene Leistungen, die Epico aus einem vom Abonnenten zu vertretenden Grund trotz mindestens zweier Terminvorschläge nicht erbringen konnte. Leistungen, die aus einem von Epico zu vertretenden Grund nicht erbracht worden sind, werden nach Wahl des Abonnenten auf das Folgejahr übertragen oder pro rata zurückerstattet.

12 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

Auf die von Epico ausgeführten Reparatur- und Anfertigungsarbeiten finden die Bestimmungen über den Werkvertrag Anwendung (Art. 363 ff. OR).

Gegenstand der Gewährleistung

Die Gewährleistung erfasst die von Epico tatsächlich ausgeführte Arbeit. Sie erstreckt sich weder auf den Gegenstand als Ganzes noch auf die vom Eingriff nicht berührten Teile noch auf den allgemeinen Zustand eines im Zeitpunkt der Bearbeitung bereits gebrauchten Gegenstands.

Bei Gegenständen, die nicht von Epico gefertigt worden sind, betrifft die Gewährleistung ausschliesslich den ausgeführten Eingriff.

Arbeiten an Gegenständen am Ende ihrer Lebensdauer

Weist Epico schriftlich darauf hin, dass ein Gegenstand am Ende seiner Lebensdauer steht oder dass der verlangte Eingriff technisch nicht angezeigt ist, und erteilt der Abonnent den Auftrag dennoch, so entfallen die Gewährleistungsansprüche für die daraus entstehenden Mängel (Art. 369 OR). Hinweis und Auftrag werden auf dem Arbeitsschein festgehalten, der vom Abonnenten gegengezeichnet wird.

Mängelrüge

Der Abonnent prüft den Gegenstand bei der Rücklieferung und rügt erkennbare Mängel innert zehn Tagen. Verdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen (Art. 367 und 370 OR).

Was nicht als Mangel gilt

- das Ausbleichen und der Verlust an Farbbrillanz infolge Einwirkung ultravioletter Strahlung;
- das Setzen des Gewebes und die Faltenbildung in den ersten Wochen des Gebrauchs;
- die Kondensfeuchtigkeit, die sich unter dem Gegenstand bildet;
- Scheuerstellen, verursacht durch Relingsstützen, Antennen, Beschläge an Bord oder schlecht platzierte Auflagen;
- Risse in PVC-Fenstern, die bei tiefen Temperaturen gefaltet worden sind;
- der Verschleiss eines Gegenstands, der im Erstkontrollprotokoll bereits als am Ende seiner Lebensdauer vermerkt ist.

Fristen und Rechtsbehelfe

Die Ansprüche des Abonnenten wegen Mängeln der ausgeführten Arbeiten verjähren zwei Jahre nach der Abnahme des Werkes (Art. 371 Abs. 1 OR). Die Frist ist zwingend und wird durch diesen Vertrag nicht verkürzt.

Bei rechtzeitig gerügtem Mangel hat der Abonnent Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung. Misslingt die Nachbesserung, wird sie verweigert oder ist sie unverhältnismässig, so kann er die Herabsetzung des Preises und, wenn das Werk für ihn unbrauchbar ist oder ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Wandelung verlangen (Art. 368 OR). Schadenersatzansprüche im Rahmen von Art. 13 bleiben vorbehalten.

Allfällige Herstellergarantien auf die verwendeten Gewebe und Beschläge werden dem Abonnenten zur Verfügung gestellt; Epico unterstützt ihn bei deren Geltendmachung.

13 HAFTUNG

Epico haftet für den Schaden, den sie selbst (Art. 97 OR) oder ihre Hilfspersonen (Art. 101 OR) verursachen.

Für Schäden an den in Obhut genommenen Gegenständen haftet Epico auch bei leichter Fahrlässigkeit, bis zur Höhe des Zeitwerts des Gegenstands nach der Altersentwertungstabelle in Anhang B. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

In keinem Fall ausgeschlossen oder beschränkt ist die Haftung für Personenschäden sowie jene für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eigene oder solche der Hilfspersonen (Art. 100 und 101 OR).

14 VERSICHERUNG DES BOOTES

Die Versicherung des Bootes gegen Elementar-, Feuer- und Diebstahlschäden bleibt Sache des Abonnenten. Das Programm EPICO CARE ist eine Wartungsdienstleistung und stellt in keiner Weise eine Versicherungsdeckung dar.

In der Stufe PREMIUM unterstützt Epico den Abonnenten bei der Abwicklung des Versicherungsfalls, beschränkt auf Sattlerarbeiten: Begutachtung, Fotodokumentation und Offerte zuhanden des Versicherers. Dazu gehört auch die im Rahmen der Kontrolle nach dem Unwetter nach Art. 03 erhobene Dokumentation. Der Entscheid über die Entschädigung liegt allein beim Versicherer.

15 HINDERNISSE UND HÖHERE GEWALT

Epico haftet nicht für die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung infolge von Umständen ausserhalb ihres Einflussbereichs, wie Naturereignissen, Feuer, Überschwemmung, Unterbruch der Energieversorgung, Nichtverfügbarkeit von Material auf dem Markt oder behördlichen Anordnungen.

Dauert das Hindernis länger als neunzig Tage, so kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; das Entgelt für nicht erbrachte Leistungen wird pro rata zurückerstattet.

16 LAUFZEIT, VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag tritt am im Formular genannten Datum in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember desselben Jahres; das erste Entgelt wird pro rata temporis in Rechnung gestellt. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein volles Kalenderjahr.

Die Kündigung ist bis zum 31. Oktober auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Epico kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Abonnent trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von dreissig Tagen im Verzug bleibt oder wenn der Zugang zum Boot oder zu den Gegenständen wiederholt verweigert und die Leistungserbringung dadurch verunmöglicht wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für das laufende Jahr, wenn die in der Stufe inbegriffenen Jahresleistungen bereits vollständig erbracht worden sind; andernfalls erstattet Epico das Entgelt für die nicht bezogenen vollen Monate zurück, abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zu den Ansätzen von Anhang B. Die Rückerstattung kann nicht negativ ausfallen.

17 VERKAUF DES BOOTES, VERLUST UND VERTRAGSÜBERTRAGUNG

Beim Verkauf des Bootes stehen dem Abonnenten drei Möglichkeiten offen, die Epico innert dreissig Tagen seit dem Eigentumsübergang mitzuteilen sind:

a) Übertragung auf den Käufer. Der Vertrag läuft zugunsten des neuen Eigners für die Restdauer zu gleichen Bedingungen und ohne Übertragungsgebühr weiter, zusammen mit dem angesammelten Treueguthaben und der Kontrolldokumentation. Die Übertragung setzt die schriftliche Annahme durch den Käufer voraus; Epico kann sie aus sachlichen Gründen ablehnen, namentlich wenn das Boot ausserhalb des bedienten Gebiets liegt.

b) Übertragung auf ein neues Boot. Vertrag und Treueguthaben werden auf das neue Boot übertragen. Stufe und Entgelt werden der neuen Längenkategorie angepasst; für das neue Boot ist eine neue, kostenlose Erstkontrolle nach Art. 04 erforderlich.

c) Vorzeitige Auflösung. Der Abonnent kann den Vertrag mit einer Frist von dreissig Tagen auflösen. Sind die in der Stufe inbegriffenen Jahresleistungen bereits vollständig erbracht worden, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für das laufende Jahr; andernfalls erstattet Epico das Entgelt für die nicht bezogenen vollen Monate zurück, abzüglich der bereits erbrachten Leistungen zu den Ansätzen von Anhang B. Die Rückerstattung kann nicht negativ ausfallen. Das Treueguthaben bleibt während zwölf Monaten nach Art. 10 einlösbar.

Bei Totalverlust, Untergang oder Diebstahl des Bootes endet der Vertrag auf den Zeitpunkt des Ereignisses, mit Rückerstattung pro rata zu den Bedingungen von Buchstabe c). Beim Tod des Abonnenten treten die Erben in den Vertrag ein oder lösen ihn innert neunzig Tagen kostenlos auf.

Unterlässt der Abonnent die Mitteilung innert dreissig Tagen, so läuft der Vertrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu seinen Lasten weiter. In jedem Fall händigt Epico dem Abonnenten die dokumentierte Historie der Kontrollen und Eingriffe aus.

18 WIDERRUFSRECHT

Der Abonnent, der den Vertrag für den persönlichen oder familiären Gebrauch abschliesst, kann ihn innert vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen und kostenlos widerrufen, in den Fällen von Art. 40b OR, namentlich am Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder deren unmittelbarer Umgebung, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen, an einer mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbundenen Werbeveranstaltung oder per Telefon beziehungsweise mittels eines vergleichbaren Mittels der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation. Epico räumt dasselbe Recht vertraglich auch dann ein, wenn der Vertrag an Bord oder am Ort des Winterlagers abgeschlossen wird.

Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Vertrags und dem Erhalt der schriftlichen Orientierung gemäss Anhang A des Vertrags zu laufen. Massgebend ist das Datum der Absendung des Widerrufs; der Beweis des Zeitpunkts, in dem die Orientierung zugegangen ist, obliegt Epico.

Epico beginnt mit der Ausführung nicht vor Ablauf der Frist, es sei denn, der Abonnent verlange dies ausdrücklich. Bei Widerruf erstatten die Parteien die empfangenen Leistungen zurück; der Abonnent ersetzt einzig die Auslagen und Aufwendungen von Epico im Rahmen von Art. 40f OR.

19 DATENSCHUTZ

Verantwortliche ist die epico.ch SA, Via Cantonale 99, 6595 Riazino-Lavertezzo, info@epico.ch, +41 91 751 60 53.

Die Personendaten des Abonnenten werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Datenschutz bearbeitet, und zwar zur Vertragsabwicklung, zur Rechnungsstellung und zum Inkasso, zur technischen Dokumentation der Eingriffe und — mit gesonderter Einwilligung — zur Information über die Dienstleistungen von Epico.

Die Daten werden ausschliesslich an folgende, zur Vertraulichkeit verpflichtete Empfängerkategorien bekannt gegeben: Treuhand- und Buchhaltungsdienste; Anbieter von Informatik-, E-Mail- und Archivierungsdiensten; Inkassodienste; Kuriere und Transporteure; Versicherer; als Unterakkordanten beigezogene Handwerksbetriebe.

Einzelne Informatikdienstleister können die Daten im Ausland bearbeiten. In diesem Fall stellt Epico einen angemessenen Schutz mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten sicher, namentlich mit den vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigten, festgelegten oder anerkannten Standardvertragsklauseln (Art. 16 Abs. 2 lit. d DSGVO).

Die Daten werden für die Vertragsdauer und anschliessend während zehn Jahren für die Buchhaltungsunterlagen sowie während fünf Jahren für die technische Dokumentation der Eingriffe aufbewahrt.

Der Abonnent kann jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Herausgabe seiner Daten verlangen und der Werbekommunikation widersprechen, mit Mitteilung an info@epico.ch. Das Recht, sich an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu wenden, bleibt vorbehalten.

Fotografien der Eingriffe werden zur technischen Dokumentation verwendet. Ihre Verwendung zu Werbezwecken bedarf der gesonderten schriftlichen Einwilligung des Abonnenten.

20 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Epico kann diese AGB ändern. Änderungen werden dem Abonnenten mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt und gelten ab der folgenden Verlängerung.

Der Abonnent, der die neuen AGB nicht annimmt, kann den Vertrag auf diesen Termin innert dreissig Tagen seit Erhalt der Mitteilung kündigen, auch wenn die ordentliche Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist.

Änderungen, die das Entgelt, den Umfang der inbegriffenen Leistungen, die Haftung oder das Treueguthaben betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Abonnenten; vorbehalten bleibt die Preisanpassung nach Art. 09.

21 ABTRETUNG, UNTERAKKORD UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Abonnent kann ohne schriftliche Zustimmung von Epico weder den Vertrag übertragen noch die daraus fliessenden Rechte abtreten; die Fälle von Art. 17 bleiben vorbehalten. Epico kann den Vertrag bei der Übertragung des Unternehmens

oder eines Geschäftsbereichs übertragen; in diesem Fall kann der Abonnent den Vertrag innert dreissig Tagen mit sofortiger Wirkung kündigen, mit Rückerstattung pro rata.

Epico kann für die Leistungserbringung Dritte beiziehen und haftet für deren Handeln wie für eigenes.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, können die in diesen AGB vorgesehenen Mitteilungen in einer Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht, namentlich per E-Mail an die im Vertrag genannten Adressen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht; die mangelhafte Bestimmung wird durch die wirtschaftlich nächstliegende zulässige ersetzt.

Massgebend ist diejenige Sprachfassung, in der der Vertrag vom Abonnenten tatsächlich unterzeichnet worden ist.

22 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und diese AGB unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der epico.ch SA in Riazzino-Lavertezzo zuständig. Gegenüber dem Abonnenten, der den Vertrag für den persönlichen oder familiären Gebrauch abgeschlossen hat, gelten dagegen die zwingenden Konsumentengerichtsstände der Zivilprozessordnung, auf die der Konsument vor Entstehung der Streitigkeit nicht gültig verzichten kann: Klagen gegen ihn sind an seinem Wohnsitz zu erheben.

Ausgabe 09.2026 — ersetzt die früheren Fassungen nach Massgabe von Art. 20.

Nach Schweizer Recht verfasstes Dokument; vor der ersten Verwendung von einer im Tessin zugelassenen Anwältin oder einem Anwalt prüfen zu lassen. Diese Zeile nach der Prüfung löschen.